



VALIDA PENSION AG

ÜBERBLICK.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Pensionskassenvorsorge der **Wirtschaftsuniversität Wien**.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN.

- Pensionskassenvertrag zwischen Wirtschaftsuniversität Wien (WU) und Valida Pension AG (Valida)
- Betriebsvereinbarung samt Ergänzungen

EINBEZIEHUNGSKRITERIEN IN DIE PENSIONS KasSENVORSORGE.

Die Einbeziehung setzt voraus

- Ein Arbeitsverhältnis von 24 Monaten
- Ein Einkommen über der "Geringfügigkeitsgrenze"
- Kein Lehrlingsbeschäftigungsverhältnis

LEISTUNGEN.

ALTERSPENSION.

Pensionsantritt möglich nach Vollendung des 60. Lebensjahres und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION.

Im Falle einer Berufsunfähigkeit (staatlich zuerkannt) vor dem Alter 60 und wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

HINTERBLIEBENENPENSION.

Witwer:enpension: Anspruch hat der:die hinterbliebene Ehegatte:in bzw. eingetragene Partner:in, die Pension beträgt 30 % (Modell 1) bzw. 60 % (Modell 2) des jeweiligen Anspruchs auf Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Waisenpension: Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (max. 27. Lebensjahr); die Waisenpension beträgt 10 % (20 % bei Vollwaisen) Modell 1 bzw. 30 % (40 % bei Vollwaisen) Modell 2 des jeweiligen Anspruchs auf Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

AUSZAHLUNG.

14 x jährlich

UNVERFALLBARKEITSFRIST.

Sofortige Unverfallbarkeit der Pensionsansprüche.





BEITRÄGE.

ARBEITGEBERIN-BEITRÄGE (VERPFLICHTEND) FÜR ARBEITNEHMER:INNEN FÜR DIE DER KOLLEKTIVVERTRAG GILT.

- 10,0 % des monatlichen Bruttobezuges für Professoren:innen
- 3,0 % des monatlichen kollektiven Bruttobezuges bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 10,0 % des monatlichen kollektiven Bruttobezuges über der Höchstbeitragsgrundlage für alle anderen Arbeitnehmer:innen

ARBEITNEHMER:INNENBEITRÄGE (FREIWILLIG).

- Max. 100 % des Beitrages der Arbeitgeberin oder
- 1.000-Euro jährlich gemäß § 108a EStG (Prämienmodell)

STAATLICHE PRÄMIE.

Prämienhöhe: Die staatliche Prämie beträgt im Jahr 2024 4,25 % für einen Beitrag von maximal EUR 1.000,- pro Jahr. Die Höhe der staatlichen Prämie wird jährlich von dem:der Bundesminister:in für Finanzen festgelegt.

ANTRAG AUF STAATLICHE PRÄMIE – WIE, WO UND WANN?

Das Antragsformular finden Sie auf www.valida.at unter Pensionskasse/Eigenbeiträge bzw. www.bmf.gv.at.

Geben Sie den ausgefüllten und unterfertigten Antrag bei Ihrer Arbeitgeberin zur Weiterleitung an die Valida ab oder senden sie den Antrag direkt an die Valida.

Die Prämie wird von der Valida erstmals für das Jahr beantragt, in dem der Prämienantrag gestellt wird. (Antragstellung bei der Valida bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres möglich). Der Prämienantrag gilt bis auf Widerruf und muss nicht jährlich neu gestellt werden.

VORSORGE MODELL.

Der:die Arbeitnehmer:in kann bei Einbeziehung in die Pensionskasse das Risikomodell wählen: Modell 1: ohne erhöhten Risikoschutz oder Modell 2: mit erhöhter Risikoversorge (Hinweis: ein späterer Wechsel von Variante 2 in 1 ist möglich).

VALIDA LEBENSPHASENMODELL.

Im Lebensphasenmodell stehen drei Veranlagungsgruppen zur Auswahl: dynamisch – ausgewogen – defensiv.

Auswahl und Wechsel z.B. aufgrund der individuellen Risikoneigung oder z.B. aufgrund des Veranlagungshorizontes und der Lebensphase. Gesetzlich sind max. drei Wechsel insgesamt möglich. Informationen und eine Wechselklärung fordern Sie bei wahlrechte@valida.at an.

WAS IST BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES ZU TUN?

Die Arbeitgeberin verständigt die Valida über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Über das Valida Vorsorgeportal kann die Leistung online beantragt werden. Alle weiteren Schritte werden von der Valida unternommen.

MÖGLICHKEITEN NACH BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Inanspruchnahme einer Pensionsleistung hat der:die Arbeitnehmer:in folgende Möglichkeiten:

- Beitragsfreistellung des Pensionskontos oder
- Weiterführen mit Eigenbeiträgen oder
- Übertragung der unverfallbaren Ansprüche (z.B. in eine andere Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung, in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers, in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG (Pensionskassengesetz) oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung) oder
- steuerbegünstigte Abfindung, sofern der Unverfallbarkeitsbetrag unter der Abfindungsgrenze von EUR 15.600,- liegt (Stand 2024).

Kontakt

t | +43 1 316 48-7777 m | kundenservice@valida.at